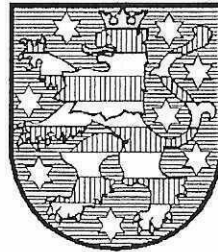


SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

- Erinnerungsführerin -

gegen

- Erinnerungsgegnerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,  
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick, am 11. April 2024 beschlossen:

**Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss d. UKB vom 02.11.2023 in Sachen S 20 R 168/23 wird zurückgewiesen.**

**Die Erinnerungsführerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Erinnerungsgegnerin.**

**Gründe:**

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die Erinnerungsführerin wendet sich gegen die Berücksichtigung einer Terminsgebühr. Zwar ist die Begründung des angegriffenen Beschlusses missverständlich, dies führt aber zu keinem anderen Ergebnis in der Sache, denn es liegt hier ein formelles Anerkenntnis mit Schriftsatz vom 10.05.2023 vor, welches mit Schriftsatz vom 22.05.2023 angenommen wurde. Nach der Nr. 3106 Satz 1 Nr. 3 VV RVG in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung entsteht eine fiktive Terminsgebühr, wenn das Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ohne mündliche Verhandlung nach angenommenem Anerkenntnis endet. Die Vorschrift gilt nicht bei übereinstimmender Erledigungserklärung. (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28. November 2016 – L 2 AS 184/16 B –, juris) Diese Konstellation liegt hier jedoch nicht vor, worauf die Bevollmächtigte der Erinnerungsführerin auch zurecht hinweist. Vorliegend hat die Beklagte nicht den Bescheid erlassen und damit das Rechtsschutzbedürfnis entfallen lassen, sondern die Untätigkeitsklage als zulässig anerkannt und den Anspruch der Klägerin auf die begehrte Bescheidung sowie die Kostentragungspflicht eingeräumt. Diese Erklärung, die – mangels Mitteilung eines zureichenden Grundes für die Nichtbescheidung – nur als uneingeschränktes Zugeständnis gewertet werden kann (vgl. insoweit auch LSG Hamburg, Urteil vom 30.09.2019, L 4 AS 249/19 Juris), erfolgte vor Erteilung des Widerspruchsbescheides. Die Hauptsache war zu diesem Zeitpunkt nicht erledigt, vielmehr hat die Beklagte mit ihrem Schreiben ein Anerkenntnis im Sinne von § 101 Abs. 2 SGG abgegeben, welches die Klägerin auch angenommen hat. (SG Marburg, Beschluss vom 1. Juli 2022 – S 10 SF 58/21 E –, Rn. 30, juris)

Daher ist gemäß Nr. 3106 S.1 Nr. 3 VV RVG eine fiktive Terminsgebühr entstanden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist beim Sozialgericht Nordhausen, Taschenberg 59/60, 99734 (Postfach 100253, 99722 Nordhausen) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen. **Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz**

**1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).**

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen **signiert** auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 **des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)** eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

gez. Dr. Sellnick  
Richter am Sozialgericht

**Beglaubigt:**

Nordhausen, den 11. April 2024



Sommer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle